



An die
Telekom Control Kommission
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

per E-Mail: konsultationen@rtr.at

2.10.2007

Betrifft: **„Z1/07“**
 Konsultation betreffend offene Kollokation

Sehr geehrte Damen und Herren!

In oben näher bezeichneter Angelegenheit bezieht sich die UPC Austria GmbH (in weiterer Folge UPC genannt) auf die derzeit stattfindende Konsultation betreffend offene Kollokation und nimmt dazu binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Eingangs erlauben wir uns den Hinweis darauf, dass UPC die gegenständliche Vollziehungshandlung der Telekom-Control-Kommission („TKK“) im Sinne der weiteren Marktöffnung und der Schaffung von Wettbewerb begrüßt.

UPC schließt sich der Meinung der TKK an, wonach die Möglichkeit der offenen Kollokation vor allem Auswirkungen auf die derzeit durchaus hohen Investitionskosten für geschlossene Kollokationen hat. Durch die nunmehr geschaffene Möglichkeit der offenen Kollokation kann nach Meinung der TKK ein Großteil der Adaptierungskosten eingespart werden, da die etwa die Adaptierungskosten für Hochbau nach anfallen würden (Sachverhaltsfeststellung Pkt. 2.9). Leider unterlässt es die TKK im Spruch eine entsprechende Verpflichtung der Telekom Austria bei der Berechnung des Aufwands festzuschreiben. UPC regt daher an, dass einerseits die Berechnungsmethodik des Aufwands einer offenen Kollokation festgeschrieben wird und andererseits die Klarstellung vorgenommen wird, dass die Telekom Austria die notwendigen Leistungen zu Marktpreisen anzubieten hat.

Positiv ist anzumerken, dass die offene Kollokation der geschlossenen Kollokation gleichgestellt wird. Dies eröffnet jedem einzelnen ANB die Möglichkeit, sich selbst für die teurere Variante der geschlossenen Kollokation zu entscheiden, wenn er dies in seiner Bestellung wünscht. Lediglich in einem Punkt weicht die offene Kollokation von den bisherigen Regeln der geschlossenen Kollokation ab, nämlich bei den Dimensionen des einzubringenden Equipments. Im Rahmen der offenen Kollokation

legt die TKK die Dimensionen eines Schrankes mit 1400mm (l) x 600mm (B) x 2200mm (H) fest. Da von ANBs teilweise auch Racks mit den Maßen 1600mm (L) x 800mm (B) x 2200mm (H) benutzen, regt UPC an, auch diese Außenmaße für einen Schrank im Rahmen der offenen Kollokation zuzulassen.

In diesem Fall ist die TA auch verpflichtet, diesem Wunsch nachzukommen, sofern die konkreten Möglichkeiten dies zulassen. Darüber hinaus kann die TA die angefragte offene Kollokation nicht mit dem Argument, dass die Möglichkeiten ausgeschöpft sind, ablehnen, sondern wird verpflichtet, einen separaten Kollokationsraum bzw. Kollokationsersatz zu schaffen, wobei UPC begrüßt, dass in diesem Fall für die geschlossene Kollokation dieselben Preise und Herstellungsfristen gelten, wie für die ursprünglich bestellte offene Kollokation. Nach Meinung von UPC sollte in diesem Punkt lediglich klar gestellt werden, dass es sich auch bei diesem „Kollokationsraum“ oder „Kollokationsersatz“ um offene Kollokation handelt. Die Konsequenzen dieser Klarstellung sind, dass der Entbündelungspartner nur die tatsächliche Kollokationsfläche zu bezahlen hat (und nicht etwa den gesamten Raum) und dass der Zutritt zu diesem Raum nur unter Beisein der Telekom Austria erfolgen darf.

In diesem Zusammenhang ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass der Telekom Austria umfangreiche Instrumente zur Sicherung ihres Equipments und ihrer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse eingeräumt werden (Zutrittsmöglichkeit, Zutrittskontrolle, etc.). Da sich bei der offenen Kollokation jedoch nicht nur Equipment der TA und eines ANB, sondern mehrerer ANBs im Gebäude der TA befinden kann, ist die Telekom Austria gefordert, nicht nur dem Schutz ihrer eigenen Infrastruktur, sondern auch dem der anderen ANBs verpflichtet zu sein.

Bei der bisher bestehenden Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von geschlossenen Kollokationen hatte jeder ANB die Möglichkeit, sich den Entbündelungspartner auszusuchen, mit dem er sich eine Kollokation teilte. Mit Verweis auf das zuvor Gesagte ist UPC der Meinung, dass jedenfalls noch ein Kontrollsystem für die ANBs untereinander geschaffen werden müsste.

UPC regt daher an, dass in der Ergänzung des Punktes 6 eine Passage eingeführt wird, dass die Telekom Austria sicher stellt, dass der jeweilige Entbündelungspartner ausschließlich Eingriffe an seinem Equipment vornimmt und insbesondere die eingebrachten Systeme anderer Entbündelungspartner weder verändert noch beschädigt werden.

Mit der Bitte um weitestgehende Berücksichtigung unserer Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

UPC Austria GmbH